

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/3/29 VGW-151/019/9846/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

29.03.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

NAG §25 Abs1
NAG §52 Abs1 Z3
NAG §54 Abs1
NAG §54 Abs2 Z2
NAG §55 Abs1
NAG §55 Abs2
NAG §55 Abs3
VwGVG §8 Abs1
VwGVG §8 Abs2
B-VG Art. 130 Abs1 Z3

Rechtssatz

§ 55 Abs. 3 letzter Satz NAG wurde mit der NovelleBGBI. I 70/2015 in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eingefügt. Aus den Materialien zu dieser Novelle (ErläutRV 582 BlgNR 25. GP 30) ergibt sich, dass die Änderung des § 55 Abs. 3 dem § 25 Abs. 1 NAG nachgebildet ist, weshalb nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien bei der Beurteilung der Zulässigkeit der gegenständlichen Säumnisbeschwerde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 25 Abs. 1 NAG zurückgegriffen werden kann.

Schlagworte

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht; Dokumentation; Aufenthaltskarte; Unterhaltsleistung; Entscheidungsfrist; Säumnisbeschwerde; Fristenhemmung; anhängiges Verfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.151.019.9846.2018

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at